

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 030/2025
--	------------------------

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025
Finanzausschuss Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	14.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn mbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.
3. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit einem Geschäftsanteil von 26,82 % unmittelbar an der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Westfalen durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr.

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratischen Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8 bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge

zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH fällt nach den HGB-Größenmerkmalen unter die Größenklasse „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB.

Der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag definiert in § 11 die Anforderungen an die Bilanzierung, konkret an den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hiernach müsste aktuell nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften bilanziert werden, wodurch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendig wäre. Durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich signifikante Mehraufwände, die sich aus den sehr umfangreichen Arbeiten zur Erstellung und den erhöhten Aufwänden für die Wirtschaftsprüfung ergeben.

Da sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an tatsächlich große Kapitalgesellschaften orientiert, empfiehlt die Geschäftsführung daher, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 11 wurde mit juristischer Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei EversheimStuible erstellt.

Es ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung des Aufstellungs- und Prüfungsaufwandes bei der Gesellschaft jeweils interne wie auch externe Kosten eingespart werden können.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Gem. § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115

Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Anlagen:

WLE - Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH - Synopse - Gesellschaftsvertrag